

ZH_OBERGERICHT PS220077 vom 16. Mai 2022

ZH Obergericht, 2022-05-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS220077

FR: ZH_OBERGERICHT PS220077 du 16 mai 2022

IT: ZH_OBERGERICHT PS220077 del 16 maggio 2022

Erwägungen

E. 2

Die Vorinstanz begründet ihren Antrag damit, das Betreibungsamt Dübendorf habe ihr mit Schreiben vom 12. April 2022 mitgeteilt, dass im vorliegenden Fall infolge eines fehlerhaften Eintrages im internen System angenommen worden sei, der Schuldner erfülle die Voraussetzungen von Art. 39 SchKG. In Tat und Wahrheit sei der entsprechende Eintrag im Handelsregister des Kantons Schaffhausen allerdings bereits im Februar 2017 gelöscht worden, sodass die Betreuung auf Pfändung hätte fortgesetzt werden müssen (act. 2 mit Verweis auf act. 4/8). Da der Konkursöffnungsentscheid ihrer Ansicht nach an einem schwerwiegenden Mangel leide, müsse geprüft werden, ob Nichtigkeit vorliege und die Konkursöffnung aufzuheben sei (act. 2). 3.1. Wird eine Schuldbetreibung fortgesetzt, bestimmt der Betreibungsbeamte, auf welchem Wege diese fortgesetzt wird (Art. 38 SchKG). Dabei wird bei nicht pfandgesicherten Forderungen die Betreuung grundsätzlich auf dem Weg des

- 3 - Konkurses fortgesetzt, wenn der Schuldner in einer der in Art. 39 Abs. 1 SchKG festgehaltenen Eigenschaften im Handelsregister eingetragen ist. Ansonsten wird die Betreuung auf dem Weg der Pfändung fortgesetzt (Art. 42 Abs. 2 SchKG). Wird die Betreuung auf dem Wege der Pfändung anstatt des Konkurses oder umgekehrt fortgesetzt, so hat dies die Nichtigkeit zur Folge (SK SchKG-KRÜSI,

E. 4

Das Betreibungsamt Dübendorf setzte die gegen den Schuldner eingeleitete Betreuung auf dem Wege des Konkurses fort, indem es ihm am 9. Dezember 2021 den Konkurs androhte (act. 4/2/2). Der Schuldner ist allerdings – gemäss Auskunft des Betreibungsamtes (act. 4/8) – bereits seit Februar 2017 nicht mehr im Handelsregister eingetragen, womit eine Voraussetzung von Art. 39 SchKG fehlt. Wie das Betreibungsamt zu Recht vorbringt, hätte die Betreuung demnach

- 4 - auf Pfändung fortgesetzt werden müssen. Die Konkursandrohung vom 3. November 2021 resp. die auf Konkurs fortgesetzte Betreuung ist folglich nichtig, was auch die Nichtigkeit des vorinstanzlichen Urteils vom 29. März 2022 zur Folge hat. Entsprechend ist die Nichtigkeit des Konkursdekrets festzustellen. Da ein nichtiger Entscheid von Anfang an keine Rechtswirkungen entfaltet, muss die Konkursöffnung nicht (formell) aufgehoben werden.

E. 5

Es sind keine Gerichtskosten zu erheben und keine Parteientschädigungen zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.